

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_PFAEFFIKON\_GB250001 vom 6. Mai 2025**

Zh Bezirksgericht Pfaeffikon, 2025-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_pfaeffikon\\_GB250001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_pfaeffikon_GB250001)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_PFAEFFIKON\_GB250001 du 6 mai 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_PFAEFFIKON\_GB250001 del 6 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. November 2024 (act. 8) ging am 10. Januar 2025 beim Bezirksgericht Pfäffikon ein. Mit Verfügung vom 1. April 2025 wurde die Anklage zugelassen und zur Hauptverhandlung vor- geladen (Prot. S. 2 f.).

#### **E. 1.1**

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, im Zeitraum vom 8. November 2022 bis 27. Januar 2023 von seinem Wohnort in D. \_\_\_\_\_ aus auf seiner öffentlichen Facebook-Seite ([www.facebook.com/C.\\_\\_\\_\\_\\_](http://www.facebook.com/C._____)) mehrere Beiträge in tamilischer Sprache über die Privatklägerin veröffentlicht haben, welche er bereits vorgängig am 2. bzw. 8. Juli 2021 und am 28. Juni 2022 veröffentlicht habe, in welchen er die Privatklägerin als Geschäftsführerin der E. \_\_\_\_\_ AG als Räuber bezeichnet und der Firma allgemein betrügerisches und illegales Verhalten, Diebstahl von zu transferierendem Geld und Diebstahl bzw. Missbrauch von Identitätsinformationen vorgeworfen habe. Diesen Posts sei eine Geldtransferquittung vom 1. Juli 2021 der E. \_\_\_\_\_ AG angehängt gewesen, welche die Entgegennahme von Fr. 700.– zum Weiterversand nach Sri Lanka durch die genannte Gesellschaft vom Be-

- 5 - schuldigten gezeigt habe. In seinen Beiträgen auf Facebook habe der Beschuldigte gegenüber der Firma E. \_\_\_\_\_ AG (Firma für internationalen Geldtransfer) und so auch gegenüber der Privatklägerin, der Geschäftsführerin der E. \_\_\_\_\_ AG, sinngemäss den Vorwurf des Diebstahls bzw. der ungetreuen Geschäftsbe- sorgung und der unerlaubten Weitergabe von persönlichen Daten der Kunden an die Kriminalpolizei in Sri Lanka erhoben. Der Beschuldigte habe diese Äusserun- gen ohne begründete Veranlassung getätigt, mithin weder zur Wahrung öffentli- cher noch privater Interessen, sondern im Unmut über die Geschäftstätigkeit der E. \_\_\_\_\_ AG bzw. der Privatklägerin, im Bewusstsein um die Ehrenrührigkeit sei- ner Äusserungen und mit der vorwiegenden Absicht, der Privatklägerin Übles vor- zuwerfen, wobei er auch gewusst habe, dass seine Posts von seinem öffentlichen Facebookprofil von Drittpersonen wahrgenommen werden können, was er auch so gewollt habe (Dossier 1).

#### **E. 1.2**

Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, im Zeitraum vom 24. bis 27. Fe- bruar 2023 von seinem Wohnort in D. \_\_\_\_\_ aus auf seiner öffentlichen Facebook- seite mehrere Beiträge in tamilischer Sprache veröffentlich zu haben, in welchen er die Privatklägerin, als Geschäftsführerin der E. \_\_\_\_\_ AG, der Steuerhinterzie- hung, sinngemäss der Geldwäscherei und indirekt der Finanzierung des Terroris- mus, der illegalen Machenschaften und der Erpressung beschuldigt habe sowie der Firma allgemein

betrügerisches und illegales Verhalten und Diebstahl von zu transferierendem Geld vorgeworfen habe. Einem dieser Posts sei ein in englischer Sprache gehaltener Schweizer Handelsregisterauszug der E.\_\_\_\_\_ AG sowie ein Screenshot des Facebookprofils des Ehemannes der Privatklägerin angehängt gewesen. Einem weiteren Post sei eine Geldtransferquittung vom 1. Juli 2021 der E.\_\_\_\_\_ AG angehängt gewesen. Dieser habe gezeigt, dass die genannte Gesellschaft vom Beschuldigten Fr. 700.– zwecks Weiterversand nach Sri Lanka entgegen genommen habe. Ausserdem habe er weitere Screenshots von Handelsregisterauszügen über die Privatklägerin enthalten. In seinen Posts auf Facebook habe der Beschuldigte gegenüber der Firma E.\_\_\_\_\_ AG (Firma für internationalen Geldtransfer) und so auch gegenüber der Privatklägerin, Geschäftsführerin der E.\_\_\_\_\_ AG, sinngemäss den Vorwurf des Diebstahls bzw. der ungetreuen Geschäftsbesorgung erhoben. Der Beschuldigte habe diese Äusserungen

- 6 - ohne begründete Veranlassung, mithin weder zur Wahrung öffentlicher noch privater Interessen, sondern im Unmut über die Geschäftstätigkeit der E.\_\_\_\_\_ AG bzw. der Privatklägerin gemacht, im Bewusstsein um die Ehrenrührigkeit seiner Äusserungen und mit der vorwiegenden Absicht, der Privatklägerin Übles vorzuwerfen, wobei er auch gewusst habe, dass seine Posts von seinem öffentlichen Facebook-Profil von Drittpersonen wahrgenommen werden können, was er auch so gewollte habe (Dossier 2).

### **E. 1.3**

Schliesslich wird dem Beschuldigten vorgeworfen, im vorgenannten Zeitraum von seinem Wohnort in D.\_\_\_\_\_ aus, auf seiner öffentlichen Facebook-Seite, mehrere Posts in tamilischer Sprache über den Privatkläger veröffentlicht zu haben, in welchen er diesen als «Betrüger» und «Hund» bezeichnet und andere Personen davor gewarnt habe, in dessen Juweliergeschäft Käufe zu tätigen, da der Privatkläger als Christ dafür nicht qualifiziert sei. Diesen Posts soll er verschiedene Bilder, die den Privatkläger zeigen beigefügt und zusammen mit den Posts die Adresse des Juweliergeschäfts in Zürich, inklusive E-Mail-Adresse und Telefonnummern, veröffentlicht haben. Auch dies habe der Beschuldigte ohne begründete Veranlassung getätigt haben, mithin weder zur Wahrung öffentlicher noch privater Interessen, sondern einzig im Unmut über die Geschäftstätigkeit des Privatklägers, im Wissen um die Ehrenrührigkeit seiner Äusserungen und mit der vorwiegenden Absicht, dem Privatkläger Übles vorzuwerfen. Dabei habe er gewusst, dass seine Posts von seinem öffentlichen Facebook-Profil von Drittpersonen wahrgenommen werden könnten, was er auch so gewollt habe (Dossier 3).

2. Der Beschuldigte anerkannte in der Untersuchung den ihm vorgeworfenen Sachverhalt und wurde mit Urteilen des hiesigen Gerichts GG220007-H vom

### **E. 2**

Zur Hauptverhandlung vom 6. Mai 2025 erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ sowie der Privatkläger (Prot. S. 4 ff.). Die Privatklägerin verzichtete auf eine Teilnahme (vgl. act. 23). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil den Parteien im Dispositiv schriftlich eröffnet (act. 27).

### **E. 2.1**

Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen sowie notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 I 124 Erw. 3.1

m. w. H.; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_618/2015 vom 16. Dezember 2015 Erw. 2.3).

#### **E. 2.2**

Mit Honorarnote vom 6. Mai 2025 machte die amtliche Verteidigung einen Aufwand in der Höhe von Fr. 3940.– (inkl. Auslagen) geltend, wobei der Zeitaufwand für die Hauptverhandlung (inkl. Weg) mit drei Stunden berücksichtigt wurde (act. 26).

#### **E. 2.3**

Die Hauptverhandlung dauerte weniger als eine Stunde (Prot. S. 4 und S. 10). Der Weg zur Hauptverhandlung ist mit einer weiteren Stunde zu veranschlagen. Die eingereichte Honorarnote ist somit insgesamt um eine Stunde auf Fr. 3720.– zu kürzen. Dieser Betrag erscheint angesichts der Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses vor einem Einzelgericht gemäss § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV von bis zu Fr. 8000.– ohne Weiteres als angemessen.

#### **E. 2.4**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist folglich mit insgesamt Fr. 3940.– zu entschädigen.

- 11 - 3.

#### **E. 3**

Mit Eingabe vom 14. Mai 2025 reichte der Beschuldigte ein Schreiben (act. 29) sowie diverse Unterlagen (act. 30) ein, welches gemäss seiner amtlichen Verteidigung als Berufungsanmeldung gegen das vorliegende Urteil entgegenzunehmen sei (act. 33). II. Sachverhalt 1.

#### **E. 3.1**

Die Privatklägerschaft hat gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Die Entschädigungspflicht erfasst die notwendigen Aufwendungen im Verfahren, deren Bemessung im richterlichen Ermessen liegt (BGE 139 IV 102 Erw. 4.5). Als notwendige Aufwendungen im Verfahren gelten Anwaltskosten, wenn die Privatklägerschaft durch ihre Abklärungen wesentlich zur Aufklärung einer Strafsache und Verurteilung eines Täters beigetragen hat, da in diesem Falle die staatlichen Kosten entsprechend geringer ausfallen müssten und die aufzuerlegenden Kosten tiefer ausfallen dürften. Auch bei komplexen, nicht leicht überschaubaren Straffällen, an deren gründlicher Untersuchung und gerichtlicher Beurteilung der Kläger ein erhebliches Interesse hatte oder wenn der Beizug eines Anwalts im Hinblick auf die sich stellenden, nicht einfachen rechtlichen Fragen gerechtfertigt erschien, muss von notwendigen Aufwendungen ausgegangen werden (WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 18 f. zu Art. 433 StPO). In Bagatellfällen ist eine anwaltliche Vertretung regelmässig unnötig und eine entsprechende Entschädigung deswegen zu verweigern (vgl. BGE 120 Ia 43 Erw. 2).

#### **E. 3.2**

Die Privatklägerin liess durch ihre erbetene Vertreterin eine Honorarnote über einen Aufwand von 17,3 Stunden zu Fr. 300.– pro Stunde sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 130.75 einreichen (act. 24).

### **E. 3.3**

Die Privatklägerin machte keine Zivilforderungen geltend und legte dar, dass sich die Auslagen ihrer Vertreterin ausschliesslich auf den Strafpunkt beziehen (act. 23). Die Privatklägerin wirft dem Beschuldigten vor, ehrverletzende Beiträge über sie und ihre Firma auf Facebook veröffentlicht zu haben. Bereits in den Verfahren GG220007-H und GG220025-H vor dem hiesigen Gericht stand die Privatklägerin dem Beschuldigten gegenüber und warf ihm unter anderem praktisch gleich gelagerte Sachverhalte vor. Bereits in jenen Verfahren ging es um ehrverletzende Beiträge auf Facebook. Mit schriftlich begründeten Urteilen GG220007-H vom 8. Juni 2022 und GG220025-H vom 20. April 2023 wurde der Beschuldigte

- 12 - diesbezüglich jeweils zu einer Geldstrafe verurteilt. Bereits im Urteil GG220025-H vom 20. April 2023 wurde der Privatklägerin eine Entschädigung für ihre anwaltliche Vertretung verweigert. Es ist nicht ersichtlich und wurde von der Privatklägerin (erneut) nicht substantiiert dargelegt, weshalb sie im vorliegenden Verfahren einer Rechtsvertretung bedurfte, um am Strafverfahren als Strafklägerin teilzunehmen. Sprachliche Schwierigkeiten für sich alleine bilden keinen Grund für eine Rechtsverbeiständung. Der Privatklägerin stand bei allen Befragungen und Einnahmen eine Übersetzung zur Verfügung. Es handelte sich auch vorliegend um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sehr einfachen Sachverhalt, welcher in zwei sehr ähnlichen Fällen überdies bereits durch das hiesige Gericht (zu Gunsten der Privatklägerin) entschieden wurde. Die ausführliche Begründung dafür konnte die Privatklägerin den vorerwähnten beiden Urteilen entnehmen, welche inzwischen in Rechtskraft erwachsen sind. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin ihre Strafklage nicht auch ohne anwaltliche Hilfe hätte durchsetzen können. Dass die Privatklägerin durch ihre Abklärungen wesentlich zur Abklärung der Straftat und Verurteilung des Beschuldigten beigetragen hätte, macht diese weder geltend noch ist dies ersichtlich. Der relevante Sachverhalt war vielmehr von Beginn der Untersuchung weg klar und dokumentiert und wurde vom Beschuldigten in der Untersuchung auch nicht bestritten. Seine offensichtliche Schutzbehauptung in der Hauptverhandlung vermochte daran nichts zu ändern; ausserdem nahmen weder die Privatklägerin noch deren Vertreter an der Hauptverhandlung teil.

### **E. 3.4**

Nach dem Dargelegten liegen keine Umstände vor, die einen Anspruch auf Entschädigung der Anwaltskosten zu begründen vermögen. Vorliegend erweist sich bereits der Beizug des Rechtsvertreters nicht als angemessen, weshalb sich eine Überprüfung der Angemessenheit des von ihm betriebenen Aufwands erübrigt.

### **E. 3.5**

Der Privatkläger stellte kein Entschädigungsbegehren.

- 13 - Es wird erkannt:

### **E. 8**

November 2022 und dem 9. April 2023 und somit vor dem 20. April 2023 begangen, weshalb nach Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe auszufallen wäre. 3. Üble Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB ist ein Delikt, welches einzig mit Geldstrafe bestraft wird. Gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe, es sei denn, das Gesetz bestimme es anders, höchstens 180 Tagessätze. Da bei der Bestimmung einer Zusatzstrafe die Ober- und

Untergrenze der Strafart bindend ist, bleibt in diesem Verfahren kein Raum zur Ausfällung einer Zusatzstrafe zur bereits im Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon GG220025-H vom 20. April 2023 ausgefallenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen, weshalb auf das Ausfällen einer Strafe im vorliegenden Verfahren verzichtet werden muss. V. Widerruf und Gesamtstrafe 1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

- 9 - 2. Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon GG220007-H vom 8. Juni 2022 mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren bestraft. Das vorliegend zu beurteilende Delikt fällt in die zweijährige Probezeit, weshalb über den Widerruf des bedingten Strafvollzugs zu entscheiden ist. 3. Der Beschuldigte verübte die vorliegend zu beurteilenden Taten nur wenige Monate nach seiner Verurteilung am 8. Juni 2022. Dabei war sein Vorgehen (Facebook-Beiträge) damals wie heute grösstenteils identisch. Das bisherige Verhalten des Beschuldigten drängt den Schluss auf, dass er nicht gewillt scheint, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten, weshalb ihm eine ungünstige Prognose zu stellen ist. Der mit Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon GG220007-H vom 8. Juni 2022 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 30.– gewährte bedingte Strafvollzug ist deshalb zu widerrufen. VI. Zivilansprüche 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i. V. m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 118 Abs. 1 StPO). 2. Das Gericht kann das Begehren auf den Zivilweg verweisen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche des Beschuldigten nicht leistet, der Beschuldigte freigesprochen wird, der Sachverhalt jedoch nicht spruchreif ist bzw. dem Gericht aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien kein sofortiger Entscheid über die Zivilansprüche möglich ist (Art. 126 Abs. 2 lit. a–d StPO sowie Art. 126 Abs. 3 StPO). 3. Der Privatkläger stellte ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von Fr. 30 000.– (act. D3/2/8). Das Begehren wurde weder begründet noch liegen

- 10 - dem Gericht irgendwelche Unterlagen vor, die einen Entscheid ermöglichen würden. Es ist nicht nachvollziehbar, wofür Schadenersatz gefordert wird. Das Begehren ist deshalb auf den Zivilweg zu verweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.